zu TOP A 23.2

22. Juli 2010

Mitglied des Rates der
Stadt Bergisch Gladbach
Herr Dirk Steinbüchel
Schlebuscher Str. 11

51467 Bergisch Gladbach

Geschäftsstelle:
Auskunft erteilt: Frau Siebenmorgen
Stadthaus An der Gohrsmühle
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202-142361
e-mail: m.siebenmorgenqstadt-gl.de

20. Juli 2010

Ihre mündliche Anfrage in der Ratssitzung vom 13.07.2010 zu einer Dienstreise zweier Mitglieder des Integrationsrates

Sehr geehrter Herr Steinbüchel,

nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach ist für die Genehmigung von Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern der Rat zuständig.

Der Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner konstituierenden Sitzung am 04.03.2010 Herrn Bülent Iyilik als Vertreter des Integrationsrates im Hauptausschuss und die Herren Saim Basyigit und Dirk Cromme als Delegierte des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach in die Mitgliederversammlung der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen (LAGA) benannt.

Der LAGA- Hauptausschuss ist das Verbindungsgremium zwischen Vorstand der LAGA und den Mitgliedern (Gremium der Städte) und tagt bis zu dreimal jährlich.
Die LAGA-Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der örtlichen Gremien und tagt einmal jährlich.

Die Geschäftsordnung des Ausländerbeirates (jetzt Integrationsrat) wird derzeit in eine neue Fassung gebracht, die nach Fertigstellung vom Rat zu genehmigen ist. Hierin soll dann die Genehmigung von Dienstreisen für die Versammlungen der LAGA in der vorgesehenen Anzahl als „genehmigt" aufgenommen werden.

Die Fahrtkostenentschädigungen für Dienstreisen der Mitglieder des Integrationsrates richten sich nach den Vorschriften des § 45 GO NW i.V.m. § 27 GO, der Entschädigungsverordnung und dem Finanziellen Handlungsrahmen des Ausländerbeirates der Stadt Bergisch Gladbach.

Für die Teilnahme als Delegierte an der Mitgliederversammlung der LAGA in Köln wurden Reisekosten in Höhe von 8,60 Euro (ÖPNV) in Rechnung gestellt.

Bei Beschäftigten der Stadt Bergisch Gladbach werden Dienstreisen wie folgt behandelt:

im Vorfeld wird ein Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise gestellt. Dort werden die Reisemodalitäten festgelegt.

Gemäß § 5 Landesreisekostengesetz wird die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.

Gemäß § 6 LRKG muss bei der Nutzung von einem PKW oder Flugzeug ein triftiger Grund wie Zeit- und Kostenersparnis, keine Verkehrsanbindungen etc. angegeben werden.
Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer gewährt.
Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 30 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent beträgt, höchstens jedoch 100 €.

In Vertretung

Jürgen Mumdey